

Vorlage für die Sitzung des Senats am 01. Juli 2025

**Achter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages)**

A. Problem

Die Regierungschefinnen und die Regierungschefs der Länder haben den Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages) in der Zeit ab dem 14. April 2025 unterzeichnet. Für die Freie Hansestadt Bremen hat der Präsident des Senats aufgrund der Ermächtigung des Senats vom 18. Februar 2025 den Staatsvertrag am 24. April 2025 unterschrieben. Ausweislich der Protokollerklärung zum Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 12. Dezember 2024 haben die Länder Bayern und Sachsen-Anhalt erklärt, den Staatsvertragsentwurf erst dann zu unterzeichnen, wenn die anhängigen Verfassungsbeschwerden von ARD und ZDF vor dem Bundesverfassungsgericht gegenstandslos geworden sind. Bisweilen ist der Achte Medienänderungsstaatsvertrag von 13 Ländern unterzeichnet worden. Die Ratifikation des Staatsvertrags ist auch dann von Bedeutung, wenn nicht alle 16 Länder unterzeichnet haben, da sie ein klares Signal für den festen Willen setzt, die Notwendigkeit einer Anpassung des Rundfunkbeitrags sowie einer grundlegenden Reform des Finanzierungssystems zu unterstreichen. Es gilt zu betonen, dass die bisher nicht erfolgte Umsetzung dieser notwendigen Maßnahmen nicht in den Verantwortungsbereich der Länder fällt, die den Achten Medienänderungsstaatsvertrag bisher unterzeichnet haben, sondern vielmehr auf den noch ausstehenden Unterzeichnungen der übrigen Länder basiert.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hatte bereits im Rahmen des Vorabunterrichtungsverfahrens (Beschluss des Senats vom 18. Februar 2025) von dem Staatsvertragsentwurf Kenntnis genommen (Bürgerschaftsdrucksache 21/1024).

Der Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag schreibt einen Systemwechsel bei der Festsetzung des Rundfunkbeitrags fest. Dieser Systemwechsel sichert gleichermaßen sowohl die funktionsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als auch die berechtigten Mitwirkungsinteressen der Landesparlamente.

Zukünftig soll der Vorschlag der Kommission der zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) unmittelbar in Bestandskraft erwachsen, wenn nicht ein staatsvertraglich bestimmtes Quorum aus dem Kreis der Länder diesem Vorschlag widerspricht. Bisher musste auf der Grundlage der KEF-Empfehlung die Höhe des Beitrags in einem Staatsvertrag festgelegt werden. Damit der Staatsvertrag in Kraft treten kann, ist bislang die Zustimmung aller 16 Landesparlamente notwendig.

§ 8 RFinÄStV-E beinhaltet das neue Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags. Die von der KEF empfohlene Beitragshöhe gilt zukünftig ab dem 1. Januar des Jahres, das auf die Veröffentlichung des Berichts folgt, als festgesetzt, sofern sie

nicht mehr als ein fünf vom Hundert über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt und kein Widerspruch von einem oder mehreren Ländern erfolgt ist. Die erforderlichen Quoren für den Widerspruch werden in Abhängigkeit von der Höhe der Beitragserhöhung gestaffelt festgelegt. Bei einer vorgeschlagenen Steigerung von 2% ist ein Widerspruch durch drei Länder erforderlich, bei einer Steigerung von 2 bis 3,5% durch mindestens zwei Länder und bei einer Steigerung von 3,5 bis 5% durch mindestens ein Land erforderlich. Liegt die vorgeschlagene Erhöhung der KEF höher als 5% soll in jedem Fall eine Beitragsfestsetzung durch die Länder erfolgen. Bei eingelegetem Widerspruch ist die von der KEF empfohlene Beitragshöhe ebenfalls Grundlage für eine Entscheidung der Landesregierungen und der Landesparlamente über eine staatsvertragliche Festsetzung der Höhe des Beitrags (§ 8 Absatz 3 RFinÄStV-E). Dieser Systemwechsel führt dazu, dass geringere Beitragsanpassungen ohne aufwendiges Staatsvertragsverfahren umgesetzt werden können, während insbesondere bei größeren Anpassungen die Mitwirkung der Landtage gesichert bleibt.

Die Höhe des Rundfunkbeitrags wird in § 7 RFinÄStV-E erstmals staatsvertraglich auf 18,36 EUR gesetzt, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Höhe im Wege der Vollstreckungsanordnung seit dem 20. Juli 2021 festgesetzt hatte. Entlang der Feststellungen der KEF in ihrem 24. Bericht gehen die Länder davon aus, dass durch eine Einbeziehung der sogenannten „Sonderrücklage III Beitragsmehrerträge 2021 bis 2024“ eine funktionsgerechte Finanzierung der Rundfunkanstalten für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren gewährleistet werden kann. Um insbesondere den Situationen der kleinen und mittleren Anstalten Rechnung zu tragen, hat die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs mit Beschluss vom 12. Dezember 2024 die Anstalten aufgefordert, die Rücklagen so zu verwenden, dass die Finanzierung aller neun Landesrundfunkanstalten sichergestellt bleibt (Ziff. 7). Die Finanzausgleichsmasse wird von 1,6 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens auf 1,8 vom Hundert erhöht, § 14 RFinÄStV-E.

Die angestoßenen Reformen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks führen in den kommenden Jahren in besonderer Weise zu Unwägbarkeiten. Zentrale Aspekte des Reformstaatsvertrags gelten ab den Jahren 2027 bis 2029 und entfalten ab dann ihre Wirkung. Um diese Veränderungen angemessen im nächsten KEF-Bericht zu berücksichtigen, enthält § 18 RFinÄStV-E eine Übergangsbestimmung, die den bisherigen Rhythmus der Beitragsperioden verändert und eine neue vierjährige Beitragsperiode beginnend mit dem Jahr 2027 vorsieht. Mit dieser neuen Beitragsperiode sind die Finanzbedarfe der Rundfunkanstalten durch die KEF zu ermitteln und ein Bericht abzugeben.

B. Lösung

Der Senat beschließt den Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zum Achten Medienänderungsstaatsvertrags sowie die Mitteilung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung unter Hinweis auf die Frist zur Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bis zum 30. November 2025.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Der Achte Medienänderungsstaatsvertrag führt weder zu finanziellen Auswirkungen für den Haushalt des Landes Bremen noch sind Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu erwarten.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die rechtsförmliche Prüfung des Zustimmungsgesetzes durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist durchgeführt worden.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Das Zustimmungsgesetz ist zur Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

Die beigefügte Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) ist im zentralen elektronischen Informationsregister zu veröffentlichen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatskanzlei vom 23. Juni 2025 den Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge sowie die Mitteilung und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung.

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 1. Juli 2025**

**Achter Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages)**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) die Gesetzesvorlage für das Zustimmungsgesetz des Achten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages). Mit diesem Gesetz soll dem Achten Medienänderungsstaatsvertrag zugestimmt und die Ratifikation durchgeführt werden. Der Senat hatte der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Staatsvertrages mit Beschluss des Senats vom 18. Februar 2025 übersandt (Bürgerschaftsdrucksache 21/1024). Bisweilen ist der Achte Medienänderungsstaatsvertrag von 13 Ländern unterzeichnet worden. Die Ratifikation des Staatsvertrags ist auch dann von Bedeutung, wenn nicht alle 16 Länder unterzeichnet haben, da sie ein klares Signal für den festen Willen setzt, die Notwendigkeit einer Anpassung des Rundfunkbeitrags sowie einer grundlegenden Reform des Finanzierungssystems zu unterstreichen. Es gilt zu betonen, dass die bisher nicht erfolgte Umsetzung dieser notwendigen Maßnahmen nicht in den Verantwortungsbereich der Länder fällt, die den Achten Medienänderungsstaatsvertrag bisher unterzeichnet haben, sondern vielmehr auf den noch ausstehenden Unterzeichnungen der übrigen Länder basiert.

Der Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag führt einen Systemwechsel bei der Festsetzung des Rundfunkbeitrags ein. Künftig gilt der Vorschlag der KEF zur Beitragshöhe automatisch, wenn kein bestimmtes Quorum der Bundesländer widerspricht – gestaffelt nach Höhe der Beitragserhöhung. Damit entfällt das bisherige Erfordernis der einstimmigen Zustimmung aller 16 Landesparlamente. Der Beitrag wird erstmals auf 18,36 Euro festgesetzt. Zugleich werden Rücklagen genutzt und der Finanzausgleich leicht erhöht, um die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für zwei Jahre zu sichern. Ab 2027 gilt ein neuer Vierjahres-Rhythmus. Ziel der Reform ist eine zukunftsfähige, finanziell gesicherte Rundfunkstruktur.

Finanzielle Auswirkungen sind für das Land Bremen mit dem im Rahmen der Vorabunterrichtung zugeleiteten Staatsvertragsentwurf nicht verbunden.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft beschließt das Zustimmungsgesetz zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge.

**Gesetz zu dem Achten Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge –
Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 24. April 2025 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Achten Medienänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Achte Medienänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

Begründung
des Gesetzes zum Achten Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge –
Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages

Zu Artikel 1:

Artikel 1 enthält die notwendige Zustimmung zum Achten Medienänderungsstaatsvertrag. Dieser wird vollständig veröffentlicht.

Zu Artikel 2:

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz wird nicht befristet, weil es sich um ein Zustimmungsgesetz zu einem Staatsvertrag handelt.

Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 2 Absatz 2 zum 1. Januar 2025 in Kraft. Der Tag, an dem die Regelungen des Staatsvertrags in Kraft treten, ist nach Absatz 2 dieses Gesetzes im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben. Dies ist notwendig, weil der Staatsvertrag nur dann zum 1. Januar 2025 in Kraft tritt, wenn die Ratifikationsurkunden aller Länder bis zum 30. November 2025 hinterlegt werden.

**Achter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge –
Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 7 wird gestrichen.
- b) Die Angaben des II. Abschnitts werden wie folgt neu gefasst:

„II. Abschnitt
Höhe und Festsetzung des Rundfunkbeitrages

- § 7 Höhe des Rundfunkbeitrages
§ 8 Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages
§ 9 Aufteilung der Mittel“.

c) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 18 Übergangsbestimmung“.

2. § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rundfunkkommission der Länder erhält von den Rundfunkanstalten zeitgleich die der KEF zugeleiteten Bedarfsanmeldungen und diese erläuternde sowie ergänzende weitere Unterlagen der Rundfunkanstalten.“

3. § 7 wird gestrichen.

4. Der II. Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

„II. Abschnitt
Höhe und Festsetzung des Rundfunkbeitrages

§ 7
Höhe des Rundfunkbeitrages

Die Höhe des Rundfunkbeitrages beträgt monatlich 18,36 Euro, sofern nicht nach den Maßgaben des § 8 eine abweichende Beitragshöhe festgesetzt wird.

§ 8
Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages

(1) Die von der KEF nach § 3 Abs. 8 empfohlene Beitragshöhe gilt ab dem 1. Januar des Jahres, das auf die Veröffentlichung des Berichts folgt, als festgesetzt, sofern sie nicht mehr als fünf vom Hundert über der bis dahin

geltenden Beitragshöhe liegt und kein Widerspruch im Sinne des Absatzes 2 erfolgt ist. Das Vorliegen eines Widerspruchs nach Absatz 2 ist der KEF unverzüglich durch den Vorsitz der Rundfunkkommission mitzuteilen. Die neue Beitragshöhe ist von der KEF in ihrem Internetauftritt bekannt zu machen. Eine Bekanntmachung erfolgt zusätzlich in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder unter Verweis auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der KEF.

(2) Ein Widerspruch liegt vor, wenn binnen einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung des Berichts nach § 3 Abs. 8

1. mindestens drei Länder im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die bis zu zwei vom Hundert über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,
2. mindestens zwei Länder im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die über zwei und bis zu dreieinhalb vom Hundert der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt, oder
3. mindestens ein Land im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die über dreieinhalb vom Hundert der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,

der Festsetzung nach Absatz 1 widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Der Widerspruch kann für jedes Land durch die Landesregierung oder durch Beschluss des Landesparlamentes eingelegt werden. Im Falle eines Widerspruchs teilt die jeweilige Landesregierung dies dem Vorsitz der Rundfunkkommission unverzüglich mit.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, ist die von der KEF nach § 3 Abs. 8 empfohlene Beitragshöhe Grundlage für eine Entscheidung der Landesregierungen und der Landesparlamente über die staatsvertragliche Festsetzung der Höhe des Beitrages nach § 7. Beabsichtigte Abweichungen soll die Rundfunkkommission der Länder mit den Rundfunkanstalten unter Einbeziehung der KEF erörtern. Die Abweichungen sind zu begründen.

(4) Die nach § 10 Abs. 7 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zuständige Stelle veröffentlicht die jeweils aktuell geltende Höhe des Rundfunkbeitrages in ihrem Internetauftritt.

(5) Findet das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 Anwendung, gelten auch die Empfehlungen der KEF zu den §§ 9 und 14 unmittelbar, ohne dass es einer staatsvertraglichen Festsetzung bedarf.

§ 9

Aufteilung der Mittel

(1) Von dem Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten einen Anteil von 70,9842 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 26,0342 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ einen Anteil von 2,9816 vom Hundert.

(2) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder das ZDF sich nicht an der nationalen Stelle des Europäischen Fernsehkanals „ARTE“ beteiligen, stehen der nationalen Stelle von „ARTE“ für die Finanzierung dieses Programmvorhabens die auf diese Anstalten entfallenden Anteile an der Finanzierung unmittelbar aus dem Rundfunkbeitragsaufkommen zu. Der Anteil dieser Anstalten bemisst sich nach dem für sie in Ziffer 6.2 des Gesellschaftsvertrages der nationalen Stelle von „ARTE“ in der Fassung vom 1. Dezember 1994 vorgesehenen Pflichtanteil für die Programmlieferung. Dabei ist ein Finanzierungsbetrag von insgesamt 215,0 Mio. Euro jährlich zugrunde zu legen. Die Mittel können in zwölf gleichen Teilbeträgen vierteljährlich, jeweils in der Mitte des Kalendervierteljahres abgerufen oder Teilbeträge auf einen der späteren Abruftermine übertragen werden.“

5. In § 14 Satz 1 wird die Angabe „1,6“ durch die Angabe „1,8“ ersetzt.
6. Folgender § 18 wird angefügt:

„§ 18
Übergangsbestimmung

„Mit dem Jahr 2027 beginnt eine vierjährige Beitragsperiode, für die durch die KEF nach § 3 die Finanzbedarfe der Rundfunkanstalten zu ermitteln sowie ein Bericht nach § 3 Abs. 8 abzugeben sind.“

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. Sind bis zum 30. November 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages der sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.